TESTATSEXEMPLAR

Aktion Lichtblicke e.V.

Oberhausen

Jahresabschluss zum
30. September 2024
und Lagebericht

GP-Nr. 204391

CURACON
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

INHALT

	Blatt
Bilanz zum 30. September 2024	
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024	
Anhang für das Geschäftsjahr 2023/2024	1–7
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023/2024	1–4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	
Verwendungsvorbehalt	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	

Aktion Lichtblicke e.V., Oberhausen

Bilanz zum 30. September 2024

A K T I V S E I T E

	30.09.2024		30.09.2023
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Software		4,00	3,96
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.500,00		2.500,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.832,11		9.265,73
		11.332,11	11.765,73
III. Finanzanlagen			
Wertpapiere des Anlagevermögens		1.364.754,36	1.364.754,36
		1.376.090,47	1.376.524,05
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Sonstige Vermögensgegenstände	4.297,45		3.205,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	3.511.613,30		2.919.556,21
		3.515.910,75	2.922.761,21
C. Rechnungsabgrenzungsposten		832,12	1.433,47
		4.892.833,34	4.300.718,73

P A S S I V S E I T E

		30.09.2024	30.09.2023
	€	€	€
A. Eigenkapital			
Rücklagen und Dotationskapital			
Stand 1.10.		378.631,38	378.631,38
B. Noch nicht verbrauchte Mittel			
Spendenmittel		3.802.894,24	3.840.066,47
C. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	4.600,00		3.400,00
2. Steuerrückstellungen	94.248,63		8.430,00
		98.848,63	11.830,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49.402,09		42.651,24
2. Sonstige Verbindlichkeiten	563.057,00		27.539,64
		612.459,09	70.190,88
		4.892.833,34	4.300.718,73

Aktion Lichtblicke e.V., Oberhausen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024

	2023/2024		2022/2023	
	€	€	€	€
1. Spendenerlöse				
Erträge aus Spenden Vorjahr	3.840.066,47		2.808.637,24	
Erträge aus Spenden laufendes Jahr	4.206.070,17		4.559.453,35	
Nicht verwendete Spenden	– 3.802.894,24		– 3.840.066,47	
		4.243.242,40		3.528.024,12
2. Erlöse aus Erbschaften				
Erträge aus Erbschaften Vorjahr	0,00		1.182.537,31	
Erträge aus Erbschaften laufendes Jahr	1.312.094,92		109.115,31	
		1.312.094,92		1.291.652,62
3. Aktionserlöse		123.353,20		169.691,20
4. Sonstige betriebliche Erträge		83.727,52		250.542,91
		5.762.418,04		5.239.910,85
5. Aufwendungen für Projekte		5.368.956,65		4.785.134,78
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	173.222,99		158.600,02	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	43.303,60		44.366,14	
		216.526,59		202.966,16
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		2.216,20		3.006,20
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		319.769,74		301.165,84
		5.907.469,18		5.292.272,98
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		145.051,14		52.362,13
10. Jahresergebnis		0,00		0,00

Aktion Lichtblicke e.V.
Oberhausen

Anhang für das Geschäftsjahr 2023/2024

I. Allgemeine Angaben

Die Aktion Lichtblicke wurde im Jahr 1998 ins Leben gerufen und feierte im vergangenen Geschäftsjahr ihr 25-jähriges Bestehen. Sie wird gemeinsam getragen von den 45 NRW-Lokalradios, dem Rahmenprogramm RADIO NRW, den Caritasverbänden der fünf (Erz-) Bistümer in NRW sowie der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe.

Im Dezember 2005 erfolgte von den Trägern der gemeinsamen Aktion die Gründung des „Aktion Lichtblicke e.V.“. Dieser verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in NRW, die in eine materielle, finanzielle oder seelische Notlage geraten sind. Zur Erreichung des Ziels sammelt der Verein insbesondere Spenden.

Die Organe des Aktion Lichtblicke e.V. sind der Vorstand, der Spendenbeirat und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand der Aktion Lichtblicke besteht aus folgenden Mitgliedern:

Dr. Frank Joh. Hensel	Vorsitzender Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.
Ina Pfuhler	stellvertretende Vorsitzende RADIO NRW GmbH
Ulrich Christenn	Vorstandsmitglied Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Thomas Hoyer	Vorstandsmitglied Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

Ilka Hahn hat den Vorstand im Dezember 2023 verlassen. Ihr folgt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Dezember 2023 Ulrich Christenn, Leiter des Zentrums Drittmittel und Fundraising beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., nach.

Der neue Vorstand wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2023 für eine Amtszeit von drei Jahren bis Dezember 2026 gewählt. Die Geschäftsführung des Aktion Lichtblicke e.V. wurde ebenfalls für weitere drei Jahre an den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. übertragen.

Die Aktion Lichtblicke wird im Sinne des § 26 II BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient der Vorstand sich der Geschäftsstelle des Lichtblicke-Büros bei RADIO NRW GmbH in Oberhausen sowie des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V..

Die Vorstände erhalten für ihre Tätigkeiten keine Bezüge.

Der Spendenbeirat ist für die Mittelvergabe nach den Vergaberichtlinien zuständig. Er setzt sich gemäß § 10 der Satzung wie folgt zusammen:

I. Vereinsvorstand (Amtsperiode 2023 bis 2026)
 - Dr. Frank Joh. Hensel *(Vorsitzender)* (Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.)
 - Ina Pfuhler (*stv. Vorsitzende)* (RADIO NRW GmbH)
 - Ulrich Christenn (Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.)
 - Thomas Hoyer (Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.)

II. Schirmherr/in
 - Katharina Wüst

III. Kirchliche Rundfunkredaktionen
 - Dr. Christof Beckmann (Katholische Kirche im Privatfunk KiP)
 - Manfred Rütten (Evangelische Kirche im Privatfunk PEP)

IV. Von der Mitgliederversammlung benannte Vertreter (Amtsperiode 2023 bis 2026)
 - Thomas Frank (Lippische Landeskirche)
 - Carolin Kronenburg (Caritasverband für die Diözese Münster e.V.)
 - Markus Lahrmann (Caritas NRW)
 - Susanne Meyer-Lindemann (Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.)
 - Timo Naumann (Verband Lokaler Rundfunk in NRW e.V.)
 - Frank Peiffer (Projektbüro Lichtblicke)
 - Matthias Schlettert (Verband Lokaler Rundfunk in NRW e.V.)
 - Ute Schramm (Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.)
 - Christa Thiel (Evangelische Kirche im Privatfunk PEP)
 - Stefan Wittrahm (Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.)

V. Vom Spendenbeirat berufene Mitglieder
 - Doris Stegemann (Caritasverband Duisburg e.V.)
 - Anke Scholz (Projektbüro Lichtblicke)

Neu in den Spendenbeirat berufen wurde Stefan Wittrahm für Christoph Eikenbusch (beide Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.).

Die Aktion Lichtblicke ist weder nach Gesetz noch nach der Satzung an besondere Vorschriften zur Führung von Büchern und Aufstellung des Jahresabschlusses gebunden. § 9 Ziff. 3 der Satzung besagt lediglich, dass eine Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgen muss.

Die Rechnungslegung und die Aufstellung des Jahresabschlusses 2023/2024 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfolgt. Besondere Gliederungsvorschriften betreffend den Jahresabschluss liegen nicht vor. Zugrunde gelegt wurde der Musterkontenrahmen für caritative Einrichtungen des Deutschen Caritasverbands. Der Anhang orientiert sich an den handelsrechtlichen Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften. Änderungen bei Ansatz und Bewertung von Bilanzposten haben sich nicht ergeben.

Der Aktion Lichtblicke e.V. ist gemäß Bescheid des Finanzamtes Köln-Altstadt (Steuernummer 214/5850/0892) vom 18.01.2022 für das Jahr 2019 von der Körperschaftsteuer freigestellt. Er ist gemäß Bescheid des Finanzamtes Köln-Altstadt vom 8. Juni 2010 zur Ausstellung von maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen berechtigt.

Hinsichtlich der Buchführung gab es einen Systemwechsel. Diese erfolgt in der Geschäftsstelle des Diözesan-Caritasverbandes Köln nunmehr mit Hilfe der Software Diamant (bisher WinLine der Firma Mesonic). Die Gehaltsabrechnung erfolgt über die Comramo AG, Hannover. Die Spendenverwaltung wird mit Hilfe der Firma Stehli Dataworks, Köln vorgenommen.

II. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanz zum 30. September 2024 und die GuV für den Zeitraum 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 sind in den Anlagen I+II des Jahresabschlusses wiedergegeben.

1. Angaben zur Bilanz

Die Bilanz ist um den Passivposten „Noch nicht verbrauchte Mittel“ erweitert.

a) Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden mit Anschaffungskosten abzüglich linearer Abschreibungen bewertet. Entgeltlich erworbene Software wird linear über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben.

Der Ansatz des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungskosten. Anschaffungskostenminderungen werden abgesetzt. Es kommt ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die Abschreibungssätze richten sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Geschäftsausstattung liegt zwischen 1 und 3 Jahren.

Die Sachanlagen umfassen ein unbebautes Grundstück (Ackerland) aus einer Erbschaft sowie IT-Ausstattung und Software. Die Finanzanlagen umfassen festverzinsliche Wertpapiere sowie Fondsanteile und sind zu den Anschaffungskosten bewertet. Die Wertpapiere haben am Bilanzstichtag einen niedrigeren Kurs als der Buchwert. Von einer dauerhaften Wertminderung wird aber nicht ausgegangen, so dass hier keine Abschreibungen erfolgt sind.

b) Umlaufvermögen

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit ihren Nennwerten angesetzt.
Die Guthaben bei Kreditinstituten umfassen zweckgebundene Spendengelder, Mittel aus Erbschaften und freien Rücklagen sowie bereits zugesagte, aber zum Stichtag noch nicht ausgezahlte Fördermittel.

c) Rechnungsabgrenzungsposten

Im Rechnungsabgrenzungsposten sind Vorauszahlungen für das Geschäftsjahr 2023/2024 enthalten.

d) Rücklagen und Dotationskapital

Die Rücklagen setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	2023/24 EUR	2022/23 TEUR
Dotationskapital	154.071,99	154
Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	224.559,39	225

Im Dotationskapital werden Zuwendungen aus Erbschaften ausgewiesen.

Einstellungen in das Dotationskapital und die Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO wurden im Geschäftsjahr nicht vorgenommen.

e) Noch nicht verbrauchte Mittel

Die an dieser Stelle ausgewiesenen Spendenmittel und Mittel aus Erbschaften wurden bis zum Bilanzstichtag nicht verbraucht und auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.

f) Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte zum Erfüllungsbetrag.
Die gebildete Rückstellung umfasst die zu erwartenden Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses, ausstehende Eingangsrechnungen und Steuerrückstellungen.

g) Verbindlichkeiten

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen passiviert worden. Sie umfassen insbesondere Mittel aus zum Bilanzstichtag noch nicht ausgezahlten Fördergeldern, Umsatzsteuerregulierungen sowie noch nicht vollständig abgeschlossene Erbschaften und Vermächtnisse.

Die Restlaufzeit beträgt ein Jahr. Sicherheiten waren nicht zu bestellen.

2. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Sie wurde um Besonderheiten für spendensammelnde Organisationen erweitert.

a) Erträge

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden Spendenerlöse in Höhe von 4.206.070,17 Euro erzielt. Das Ergebnis sank leicht gegenüber dem Vorjahr (4.559.753,35 Euro), welches aber noch von Sonderspenden im Rahmen der Ukrainehilfe geprägt war.

Neben den Spendenerträgen erhielt die Aktion Lichtblicke in größerem Umfang Zuwendungen per Testament (1.312.094,92 Euro). Weitere Erlöse betrafen den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Verkauf von „Null-Euro-Scheinen“) mit 73.376,47 Euro, die Versteigerungsaktion mit 49.976,73 Euro sowie die Geldbußen mit 5.650, - Euro.

Aus dem vorherigen Geschäftsjahr standen noch 3.840.066,47 Euro aus Spenden zur Verfügung. Diese wurden abgebaut und in deutlichem Umfang bis zum Ende des Geschäftsjahres für Einzelfallhilfen verwendet. Per 30.09.2024 werden noch 3.802.894,24 Euro an Spendenmitteln auf das folgende Geschäftsjahr übertragen. Diese betreffen größtenteils Spenden für allgemeine Hilfen an Familien und Kinder in NRW. Die Gelder sollen bis Ende 2025 verausgabt werden. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist damit sichergestellt.

Die nicht verbrauchten Zuwendungen lagen mit 78.077,52 Euro deutlich unter dem Niveau des Vorjahres (232.243,07 Euro).

Die Bearbeitung der eingegangenen Erbschaften ist noch nicht in allen Fällen vollständig abgeschlossen. Mittelzuflüsse sind aber überwiegend erfolgt und wurden unter den Erträgen erfasst. Noch offene Erbschaften werden auf der Passivseite unter sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

b) Aufwendungen

Auf der Aufwandsseite wurden 5.368.956,65 Euro für Einzelfallhilfen, institutionelle Förderungen und Leuchtturmprojekte ausgewiesen (Vorjahr 4.785.134,78 Euro). Der deutliche Anstieg um gut 12 Prozent resultiert aus der Sonderaktion „Das große Danke“ anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Aktion Lichtblicke. Demgegenüber verringerten sich die Ausgaben der Hochwasserhilfe wie auch der Ukraine-Hilfe. Der Bestand an Spendenmitteln konnte leicht reduziert werden.

Die Verwaltungskosten betrugen im Geschäftsjahr 538.512,53 Euro (Vorjahr: 507.138,20 Euro). Hiervon entfielen 214.397,27 Euro auf Personalaufwendungen (Vorjahr: 199.026,64 Euro). Der Verwaltungsbedarf lag mit 242.384,15 Euro über dem Vorjahresniveau (207.699,60 Euro). Für Info- und Werbematerialien wurden 79.514,58 Euro aufgewendet (Vorjahr: 97.405,76 Euro). Davon betrafen den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Verkauf „Null-Euro-Scheine“) mit insgesamt 47.097,38 Euro (Vorjahr 69.345,34 Euro).

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) vergibt regelmäßig sein Spendensiegel an die Aktion Lichtblicke. Der Anteil der Werbe- und Verwaltungsausgaben an den maßgeblichen Gesamtausgaben beläuft sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf 9,1% (Vorjahr: 9,6%). Der Verwaltungs- und Werbeaufwand gilt weiterhin als „niedrig“ (= unter 10%) gemäß dem Standard des DZI-Spendensiegels.

c) Jahresüberschuss

Der Verein weist zum Bilanzstichtag ebenso wie im Vorjahr keinen Jahresüberschuss aus. Erbschaften werden grundsätzlich den laufenden Erträgen und nicht dem Vereinsvermögen zugeführt.

3. Sonstige Angaben

Anzahl Mitarbeitende

Für den Verein sind drei Mitarbeitende hauptamtlich sowie zwei Mitarbeitende als geringfügig Beschäftigte tätig. Darüber hinaus werden von November bis Januar geringfügig beschäftigte Mitarbeitende angestellt, um beim Versand der Null-Euro-Scheine zu unterstützen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die zur Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Vereins wesentlich sind, haben sich nicht ergeben.

Köln, den 4. Dezember 2024

gez. Dr. Frank Joh. Hensel	gez. Thomas Hoyer
Vorstandsvorsitzender	Vorstandsmitglied

Anlagenspiegel

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte			
	Anfangs-bestand	Zugang	Abgang	Endstand
	€	€	€	€
1	2	3	4	5
Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Software	39.590,47	0,00	0,00	39.590,47
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.500,00	0,00	0,00	2.500,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.696,05	1.782,62	0,04	19.478,63
	20.196,05	1.782,62	0,04	21.978,63
III. Finanzanlagen				
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.369.606,36	0,00	0,00	1.369.606,36
	1.429.392,88	1.782,62	0,04	1.431.175,46

Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
Anfangs-bestand	Abschrei-bungen des Geschäfts-jahres	Entnahme für Abgänge	Endstand	(Stand 30.9.2024)	(Stand 30.9.2023)
€	€	€	€	€	€
6	7	8	9	10	11
39.586,51	0,00	0,04	39.586,47	4,00	3,96
0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	2.500,00
8.430,32	2.216,20	0,00	10.646,52	8.832,11	9.265,73
8.430,32	2.216,20	0,00	10.646,52	11.332,11	11.765,73
4.852,00	0,00	0,00	4.852,00	1.364.754,36	1.364.754,36
52.868,83	2.216,20	0,04	55.084,99	1.376.090,47	1.376.524,05

Aktion Lichtblicke e.V.
Oberhausen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023/2024

1. Vermögens- und Finanzlage

Der Verein verfügt zum Bilanzstichtag über eine Bilanzsumme von 4.892.833,34 Euro (Vorjahr: 4.300.718,73 Euro). Der Anstieg resultiert aus der Erhöhung des Umlaufvermögens auf Grund von zusätzlichen Mitteln aus Erbschaften.

Im Anlagevermögen werden aktuell ein Grundstück (2.500,00 Euro) sowie Hard- und Software (8.832,11 Euro) unter den Sachanlagen ausgewiesen. Die Finanzanlagen umfassen unverändert Wertpapiere im Umfang von 1.364.754,36 Euro.

Das Umlaufvermögen (3.515.910,75 Euro) umfasst insbesondere Giroguthaben und Festgelder (3.511.613,30) sowie in kleinerem Umfang sonstige Forderungen.

Der Verein verfügt über Eigenmittel von insgesamt 378.631,38 Euro, die aus Erbschaften und Zinserträgen aufgebaut wurden. Diese dienen der langfristigen Sicherung der Arbeit des Vereins.

Weitere 3.802.894,24 Euro (Vorjahr 3.840.066,47 Euro) stammen aus Spenden. Diese werden zeitnah voraussichtlich bis Ende 2025 zur Zweckverwirklichung des Vereins verausgabt.

Unter den Verbindlichkeiten werden insbesondere noch offene Rechnungen (49.402,09 Euro) sowie bereits beschlossene, aber noch nicht ausgezahlte Fördermittel (266.455,47 Euro) ausgewiesen.

2. Aufwands- und Ertragslage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde mit 4.206.070,17 Euro wieder ein erfolgreiches Spendenergebnis erzielt (Vorjahr: 4.559.753,35 Euro). Es wurden überwiegend Spenden für allgemeine Hilfen an Kinder und Familien in NRW gesammelt. Spenden für die Ukraine-Hilfe (49.364,97 Euro) sowie die Hochwasserhilfe (6.716,00 Euro) spielten im Gegensatz zu den Vorjahren nur noch eine nachgeordnete Rolle.

Von besonderer Bedeutung waren auf der Ertragsseite darüber hinaus Mittelzuflüsse aus Erbschaften. Diese lagen mit 1.312.094,92 Euro deutlich über dem Vorjahr (109.115,31 Euro).

Auf der Aufwandsseite wurden 5.368.956,65 Euro (Vorjahr: 4.785.134,78 Euro) für Einzelfallhilfen, institutionelle Förderungen und Leuchtturmprojekte zur Verfügung gestellt. Von den Lichtblicke-Hilfen betrafen 1.058.945,47 Euro die Aktion „Das große Danke!“. Hier wurden vor dem Hintergrund des 25-jährigen Bestehens der Aktion besondere Fördermittel über die 45 Lokalstationen für Projekte vergeben.

Von den Fördermitteln wurden außerdem 80.530,00 Euro für Unwetterhilfen und 150.462,56 Euro für Maßnahmen im Rahmen der Ukraine-Hilfe aufgewandt. Alle weiteren Mittel wurden für Familien und Kinder in Not in NRW verwendet (Einzelfallhilfen, institutionelle Hilfen und Leuchtturmprojekte). Die Spendenmittelbestände konnten leicht abgebaut werden.

Die Verwaltungsaufwendungen (Personal- und Sachkosten, incl. Information und Werbung) sind gegenüber dem Vorjahr mit 538.512,53 Euro um sechs Prozent gestiegen (Vorjahr: 507.138,20 Euro). Die Verwaltungs- und Werbeaufwendungen liegen bei 9,1 Prozent der Gesamtaufwendungen des Vereins (Vorjahr: 9,6 Prozent) und damit weiterhin „niedrig“ (= unter 10 Prozent) gemäß DZI-Spendensiegel.

Details zu den Aufwendungen und Erträgen finden sich im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Risiken, Chancen und zukünftige Entwicklung

Das Spendenaufkommen ist weiterhin die wesentliche Einnahmequelle des Vereins. Dieses ist nur bedingt steuerbar bzw. aus der Vergangenheit abzuleiten.

Nach einem kontinuierlichen Anstieg der Spenden bis 2010 lagen diese bis 2019 in einem Bereich zwischen 3,4 und 3,9 Millionen Euro. Im Geschäftsjahr 2019/2020 wurde die 4-Millionen-Marke erstmals wegen der Spenden zur Coronahilfe überschritten. Im Geschäftsjahr 2020/2021 kam es durch die Spenden für die Unwetter-Hilfe zu einem erheblichen Spendenanstieg auf über 16,4 Millionen Euro. Im Geschäftsjahr 2021/2022 wiederum stiegen die Spenden auf Grund der Ukraine-Hilfe auf 8,9 Millionen Euro. Im Geschäftsjahr 2022/2023 fanden erstmals seit drei Jahren keine Sondermaßnahmen und damit verbundene Spendensammlungen statt. Das Spendenaufkommen lag aber immer noch bei hohen 4,6 Millionen Euro und damit deutlich oberhalb der 4-Millionen-Marke. Auch im Jahr 2023/2024 konnte das Niveau mit 4,2 Millionen Euro deutlich über dem langjährigen Durchschnitt „vor Corona“ gehalten werden.

Die Aufwendungen für Einzelfallhilfen, institutionelle Förderungen und Leuchtturmprojekte sind in den letzten Jahren ebenfalls kontinuierlich angewachsen. Im Geschäftsjahr 2021/2022 lagen sie mit rund 11,9 Millionen Euro auf einem neuen Höchststand. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden Fördermittel von 5,4 Millionen Euro vergeben.

Der hohe Bestand an Spendenmitteln und Erbschaften zum Jahresende 2020/2021 (6,6 Millionen Euro) konnte trotz weiterer Zunahmen der Erbschaften nunmehr auf 3,8 Millionen Euro reduziert werden.

Der Verein geht davon aus, dass auch in den nächsten Jahren die Anzahl der Förderanträge auf einem hohen Niveau bleiben wird. Vorrang haben für den Verein weiterhin die Einzelfallhilfen für Kinder und deren Familien in Not in NRW. Die Förderung von „Leuchtturmprojekten“ soll nur dann erfolgen, wenn hierfür in ausreichendem Maße Spendenmittel zur Verfügung stehen.

Wirtschaftliche Risiken werden für den Verein nicht gesehen. Die Verwaltungskosten (inklusive Information und Werbung) liegen mit aktuell 9,1 Prozent der Gesamtausgaben weiterhin „niedrig“ gemäß DZI-Spendensiegel, sind aber dennoch – auf Grund des geringeren Fördervolumens gegenüber den Vorjahren – prozentual angestiegen. Auf Grund der Höhe der Gesamteinnahmen, die in den letzten Jahren regelmäßig über 5 Millionen Euro betragen, kommen verstärkte Transparenzerfordernisse gegenüber dem DZI auf die Aktion Lichtblicke zu.

Zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Spendenmittel existiert ein seit Jahren bewährtes System, das auch in Zukunft so beibehalten werden soll. Förderanträge gehen stets über einen Wohlfahrtsverband (i.d.R. Caritas oder Diakonie) an die Aktion Lichtblicke. Dort werden die Anträge geprüft und vom Spendenbeirat, der in der Regel alle vier Wochen tagt, diskutiert und Förderbeschlüsse gefasst. Der Wohlfahrtsverband erhält bei einer Förderzusage die Gelder überwiesen und ist für die zweckentsprechende Verwendung der zugesagten Fördermittel verantwortlich. Durch dieses Verfahren ist sichergestellt, dass die Spendengelder hilfsbedürftigen Kindern und deren Familien in NRW zukommen.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach drei besonders herausfordernden Jahren in Folge (Corona-Pandemie, Unwetterkatastrophe und Ukraine-Krieg) waren die letzten beiden Geschäftsjahre der Aktion Lichtblicke wieder mit den Jahren „vor Corona“ vergleichbar. Die Ereignisse der Vorjahre wirken im Alltag der Aktion Lichtblicke aber weiter nach, und die zweckentsprechende und gezielte Hilfe in den einzelnen Hilfebereichen bleibt das Ziel.

Die Aktion Lichtblicke konnte Ende 2023 auf eine große Erfolgsgeschichte zurückschauen. 90,6 Millionen Euro an Spenden wurden in den 25 Jahren seit 1998 gesammelt, 60.000 Anträge bearbeitet und 260.000 Kinder und Jugendliche unterstützt. Im Rahmen einer Jubiläums-Sonderaktion „Das große Danke!“ wurden Ende 2023 insgesamt 1,1 Millionen Euro für besondere Hilfemaßnahmen für Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit den Lokalstationen zur Verfügung gestellt.

Erstmalig erfolgte im Geschäftsjahr 2023/2024 eine Großbetriebsprüfung der Aktion Lichtblicke für die Jahre 2019 bis 2021 durch das Finanzamt. Die Prüfung war zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht beendet. Es ist im Ergebnis aber zu erwarten, dass die jährlichen Versteigerungen (Kalaydo) entgegen der bisherigen Praxis nicht mehr als steuerfreier Bereich, sondern als voll steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten sind und entsprechend nachversteuert werden müssen. Gleiches gilt für das einmalig stattgefundene Streaming-Konzert im Jahr 2020. Insgesamt wurden daher Rückstellungen für mögliche Steuernachzahlungen gebildet (insgesamt rund 82.000 Euro). Alle anderen Vorgänge wurden steuerlich nicht moniert.

Aktuell wird eine neue Verwaltungssoftware für die Antragsbearbeitung programmiert und eingeführt. Ebenso findet Anfang 2025 ein Wechsel der Online-Spenden-Plattform statt (von Altruja auf Raise Now). Des Weiteren wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr die Buchhaltungssoftware ausgetauscht (von Winline auf Diamant).

Im Sommer 2024 fand eine gemeinsame Aktion mit der SozialStiftung NRW statt. Zum 50-jährigen Bestehen der Stiftung wurde gemeinsam mit der Aktion Lichtblicke das Förderprogramm „Wir sind stark!“ über die Homepage der Aktion Lichtblicke sowie die Lokalradios kommuniziert. Es wurden insgesamt 5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Buchhaltung und Organisation liefen aber über die SozialStiftung NRW, so dass keine Auswirkungen im Jahresabschluss der Aktion Lichtblicke bestehen.

Köln, den 4. Dezember 2024

gez. Dr. Frank Joh. Hensel	gez. Thomas Hoyer
Vorstandsvorsitzender	Vorstandsmitglied

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Aktion Lichtblicke e.V., Oberhausen

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss des Aktion Lichtblicke e.V., Oberhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Aktion Lichtblicke e.V., Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 30. September 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ratingen, am 4. Dezember 2024

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Ratingen

Wendt
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Knauf
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Verwendungsvorbehalt

Wir, die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag des Unternehmens vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an das Unternehmen und wurde zu dessen interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4311118 | 139

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4311118 | 139